Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend, Schule & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb APH (Alten-u. Altenpflegeheime)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Gea Kirchner 563 389 535 gea.kirchner@aph.wuppertal.de
	Datum:	30.11.2023
	Drucks.-Nr.:	**VO/1323/23** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
14.12.2023	**Hauptausschuss**	**Empfehlung/Anhörung**
18.12.2023	**Rat der Stadt Wuppertal**	**Entscheidung**
01.02.2024	**Betriebsausschuss APH und KIJU**	**Entgegennahme o. B.**

Festsetzung der Pflegesätze für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

Grund der Vorlage
Gem. § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung für die Alten- und Altenpflegeheime der Stadt Wuppertal vom 27.04.2000 entscheidet der Rat der Stadt über die Festsetzung der Pflegesätze (Heimentgelte), die von den Alten- und Altenpflegeheime zu erheben sind

Beschlussvorschlag
Die Vergütungssätze für den pflegebedingten Aufwand sowie Unterkunft und Verpflegung werden rückwirkend vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 gemäß Anlage neu festgesetzt.

Einverständnisse
Entfällt.

Unterschrift
Dr. Stefan Kühn Gea Kirchner

Begründung
Die Betriebsleitung der Alten- und Altenpflegeheime hat im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben nach dem 8. Kapitel des SGB XI (Pflegeversicherungsgesetz) Vergütungsverhandlungen mit der für Wuppertal zuständigen Pflegekasse (Bundesknappschaft) und dem Träger der Sozialhilfe, hier vertreten durch den

Landschaftsverband Rheinland, geführt und für den Zeitraum ab 1. Januar 2023 bis zum 31.12.2023 folgende neue Pflegesatzvereinbarungen getroffen. Die Erhöhungen sind auf Grund von Tariferhöhungen in 2022 sowie 2023 und zusätzlicher Sachkostensteigerungen notwendig. Die Erhöhung der Vergütung für den pflegebedingten Aufwand beläuft sich auf durchschnittlich 6,38 %.

Die Einzelheiten wie folgt:

1. Das 8. Kapitel Sozialgesetzbuch XI - Soziale Pflegeversicherung - regelt die Finanzierung vollstationärer Pflegeeinrichtungen.

Diese enthalten:

2. eine Pflegevergütung für die allgemeinen Pflegeleistungen einschließlich medizinischer Behandlungspflege und sozialer Betreuung
3. ein angemessenes Entgelt für Unterkunft und Verpflegung.

Pflegesätze für diese Leistungen sind zwischen den am Pflegesatzverfahren beteiligten Parteien in Vergütungsverhandlungen zu vereinbaren. Verhandlungspartner sind die Pflegekassen und Träger der Sozialhilfe einerseits und der Träger der einzelnen zugelassenen Pflegeeinrichtung andererseits.

Die vereinbarten Personal- und Sachkostenbudgets werden voraussichtlich auskömmlich sein und ermöglichen der Betriebsleitung wie in den Vorjahren unter Heranziehung sonstiger Einnahmen/Erträge sowie Investitionskostenanteilen (bis Ende 2023) für das Wirtschaftsjahr 2023 eine Betriebsführung, die den Versorgungsauftrag nicht gefährdet und die hohen Qualitätsansprüche durch personelle Ressourcen auf einem guten Level sichert.

Die Investitionskosten, der Ausbildungsumlagebetrag sowie die Ausgleichfonds gelten unabhängig bis zum Ende des Kalenderjahres 2023 weiter und werden danach vom zuständigen Landschaftsverband Rheinland neu beschieden.
Eine Gegenüberstellung der alten und neuen Pflegesätze (sowie der gesamten Heimentgelte) enthält die Anlage 01.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

X neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Die Beschlussvorlage ist klimaneutral.

Anlage

Anlage 01